

4. Der § 25 Absatz (3) sollte lauten: Von den Parteien und politischen Vereinigungen sind jeweils vier erste Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen, von denen zwei weiblich und zwei männlich sein sollten.

Die Beschränkung auf nur drei namentlich zu erwähnende Kandidaten (!) begünstigt eine nicht-paritätische Besetzung zugunsten des männlichen Geschlechts.

5. § 42 Absatz (5) ist dahingehend zu ändern, daß ein Abberufungsantrag von mindestens 2500 Bürgerinnen und 2500 Bürgern, die wahlberechtigt sind, unterschrieben und unterschrieben werden muß. Nur so läßt sich verhindern, daß Abgeordnete aufgrund von Vorbehalten gegenüber ihrem Geschlecht abgewählt werden.
6. § 8 Absatz (3) - bisher (2) - sollte lauten:
 "Parteien und politische Vereinigungen, die Personen und Gruppen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen, religiösen und politischen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder körperlicher bzw. geistiger Behinderung diskriminieren und die faschistische und andere totalitäre Zielvorstellungen äußern oder praktizieren, sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Entscheidungen darüber trifft für die jeweilige Wahl die Wahlkommission der DDR."

8. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Gewährleistung einer unabhängigen Rechtssprechung

- 8.1. Die Vorlage 13/33 wird an die Arbeitsgruppe Recht zur Erarbeitung einer Empfehlung zurückverwiesen.
- 8.2. Der Runde Tisch fordert den Minister der Justiz, den amtierenden Präsidenten des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt der DDR auf, zu folgenden Fragen Auskunft zu erteilen:
1. Welche personellen Voraussetzungen wurden bei den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Durchführung der anstehenden Verfahren gegen damalige Funktionäre wegen Amtsmissbrauch und Korruption geschaffen, um zu verhindern, daß solche Staatsanwälte und Richter tätig werden, die selbst wegen früherer Tätigkeit auf den Gebieten des 1., 2. und 8. Kapitels des StGB belastet sind?
 2. Welche personellen Konsequenzen wurden bereits gegenüber diesem Personenkreis gezogen?

Des weiteren sieht sich der Runde Tisch - beziehend auf das von 16 Anwälten öffentlich geäußerte Anliegen - veranlaßt, von den Justizorganen die Garantie dafür zu fordern, daß die anhängigen Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch und Korruption rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht werden, die auch internationalen Anforderungen entsprechen, d. h. insbesondere die Sicherung sorgfältiger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die frei von jeglichem Druck durchzuführen sind.

9. Physische Vernichtung magnetischer Datenträger

Ausgehend vom Recht des Bürgers auf Schutz der Persönlichkeit und Selbstbestimmung stellt der Runde Tisch fest, daß die Erfassung und Bearbeitung von Daten, wie sie durch das ehemalige MfS bzw. das Amt für Nationale Sicherheit erfolgte, eine verfassungswidrige Verletzung von Bürgerrechten darstellt. Mit dem Ziel, den verfassungsmäßigen Zustand wiederherzustellen und um zukünftig einen Mißbrauch der gesammelten personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit weitgehendst auszuschließen und eine unverzügliche vollständige Zerstörung der Strukturen dieser Organe bis hin zur physischen Vernichtung ihrer materiellen Datenträger zu sichern, beschließt der Runde Tisch:

1. Die physische Vernichtung aller magnetischen Datenträger (Magnetbänder, Wechselplatten, Disketten, Kassetten) mit personenbezogenen Daten, einschließlich der dazugehörigen magnetischen Datenträger mit der Anwendersoftware möglichst am Ort ihrer Aufbewahrung unter Leitung von Vertretern der Regierung, bei Kontrolle des Runden Tisches und im Beisein der Bürgerkomitees. Als zweckmäßige Technologien der Vernichtung sind die Verbrennung bzw. mechanische Zerstörung der Datenträger zu nennen.
2. In Vorbereitung der physischen Vernichtung der magnetischen Datenträger zu personenbezogenen Daten ist eine vollständige Aufstellung aller vorhandenen derartigen Datenträger (auch der Sicherheitskopien) durch die ehemaligen Nutzer anzufertigen und eidesstattlich zu beglaubigen.
Die Projektunterlagen sind zu archivieren, um eine Analyse der Tätigkeit des AfNS, der Art und Weise der Datenerfassung und -auswertung auch in Zukunft zu ermöglichen und um gegebenenfalls die strafrechtliche Relevanz dieser Vorgänge zu überprüfen.
3. Die Vernichtung der magnetischen Datenträger ist bis zum 9. 3. 1990 abzuschließen, um eine Rechenschaftslegung über die vollständige Vernichtung am 12. 3. 1990 vor dem Runden Tisch zu gewährleisten.

10. Zur Erarbeitung eines nationalen ökologischen Forschungsprojektes

Die am Runden Tisch vertretenen Parteien, Organisationen und Gruppierungen mißbilligen die konzeptionelle Arbeit der Regierung im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Technik.

Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß Vertreter der Arbeitsgruppe Ökologischer Umbau des Runden Tisches in die Erarbeitung des Nationalen Ökologischen Forschungsprojektes unmittelbar einbezogen werden.

11. Zum Versammlungsgesetz

Der Runde Tisch erhebt keine Einwände zum Gesetzentwurf über Versammlungen.